

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
18.

33.) Mandat,

die Vereinfachung des Stempel- und RechnungsweSENS betreffend;
vom 29^{ten} Juli 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, Behufs der Vereinfachung des Stempel- und RechnungsweSENS, Folgendes zu bestimmen, für gut befunden haben:

1.

Sämmtliche von den bei der Stempelverwaltung angestellten Personen zu führende Rechnungen sind, vom heutigen Jahre an, nicht mehr, wie bisher, in halbjährigen Fristen, sondern in jedem Jahre nur einmal, und zwar mit dem 31^{ten} December zu schließen, nach dem Abflusse aber, binnen der, §. 47 der dem Mandate vom 11^{ten} Januar 1819 beigedruckten Anweisung über die Stempelverwaltung in den Königlich Sächsischen Landen, vorgeschriebenen Fristen, bei Vermeidung der auf den Unterlassungsfall gesetzten Strafen, an die daselbst namhaft gemachten Behörden einzureichen; wobei übrigens von den Einnehmern, wie bisher, der nach dem Rechnungsabflusse verbleibende baare Cassenbestand, nebst der vom Einnehmer etwa selbst verwickelten und solchenfalls mit zu berechnenden Strafe, an diejenige vorgesezte Cassenbehörde, bei welcher die Rechnung eingereicht wird, mit abzuliefern ist.